

Syna GmbH • Ludwigshafener Straße 4 • 65929 Frankfurt am Main

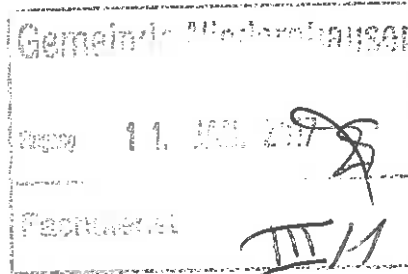
Gemeinde Niedernhausen
Der Gemeindevorstand
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH
Wiesbadener Straße 39 - 41
65510 Idstein

RSDT-A-NI

Kontakt: Christof Neu
Telefon: 06126/9302-126
Telefax: 069/310749-750126
E-Mail: christof.neu@syna.de



Idstein, 10. Januar 2017

Bebauungsplan Nr. 19/2014 „Wohnpark Farnwiese / 1. Änderung Idsteiner Str.“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Niedernhausen hier berichtigte Stellungnahme zu: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. November 2016, mit dem Sie uns über die oben genannte Projektierung Informierten und nehmen wie folgt Stellung:

Gegen Ihre Projektierung haben wir nichts vorzubringen, wenn die bestehenden und zur Versorgung notwendigen neu zu planenden Anlagen bei der weiteren Bearbeitung des Vorganges Berücksichtigung erfahren.

Hier weisen wir auf die vorhandenen 110/20 kV Freileitungen und die an das Verfahrensgebiet angrenzenden Erdkabel des Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baumachse und Kabel 2,50 m betragen. Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

Anpflanzungen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen dürfen die Leitungen nicht gefährden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Aus statischen und betrieblichen Gründen ist zu beachten dass in einem Radius von 20m um die Maststandorte keine Geländeneiveauveränderungen vorgenommen werden und keine Anpflanzungen erfolgen dürfen.

Eine Bebauung innerhalb der Schutzstreifen ist nicht statthaft.



Syna GmbH

Ludwigshafener Straße 4
65929 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 3107 - 1060
F +49 (0) 69 3107 - 1069
| www.syna.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Markus Coenen

Geschäftsführer:
Timm Dolezych
Jürgen Köchling

Sitz der Gesellschaft:
Frankfurt am Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 74234

Steuernummer:
047 243 72361

Umsatzsteuer-ID-Nummer:
DE814303068

Bankverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 500 400 00
Konto 257 137 000
IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00
BIC: COBADEFFXXX

Die Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen müssen jederzeit für Leitungsbauarbeiten zugänglich bleiben. Die Maste müssen über Zufahrtsmöglichkeiten für LKW und schweres Gerät jederzeit erreichbar sein.

Generell sind Schutzabstände auf 20kV Ebene nach DIN EN 50341-1 und auf 110kV Ebene nach DIN EN 50341-3-4 einzuhalten.

Um elektrische Aufladungen zu vermeiden empfehlen wir alle metallenen Objekte (z .B. Stahltribünen, Geländer, Fangzäune etc.) in Leitungsnähe in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. ENV 61024-1) einzubeziehen.

Für die Stromversorgung des Bereichs wird die Errichtung einer Compact-Transformatorstation mit den Gebäudeabmessungen über EOK von Länge x Breite x Höhe = 3 m x 1,5 m x 1,5 m erforderlich, wobei eine Grundstücksgröße von ca. 5 m x 5 m (L x B) in Anspruch genommen wird.

Bei Durchsicht des uns übermittelten Planes stellten wir fest, dass die notwendige Transformatorstation zeichnerisch und nachrichtlich berücksichtigt wurde. Die aktuelle Platzierung der Station im Plangebiet ist allerdings sehr ungeeignet, da die Versetzung unterhalb der 110kV Freileitung zu erheblichen Schwierigkeiten führen würde. Eine Alternativlösung wurde von uns in der beigefügten Planunterlage eingetragen.

Die Energieversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Wohnhausbebauung ist nach Verlegung der erforderlichen Versorgungsleitungen in den endgültig gesicherten Trassen und Inbetriebnahme der auf unsere Anregung eingeplanten Transformatorstation sichergestellt.

Zur Zuordnung unserer Bestandsunterlagen in das Verfahrensgebiet können diese unter www.syna.de eingeholt werden.

Um Unfälle oder eine Gefährdung der Energieversorgung auszuschließen, ist allen mit Erd- und Straßenbauarbeiten in der Nähe von Leitungstrassen beauftragten Firmen zwingend zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die nach dem neuesten Stand fortgeführten Bestandspläne bei uns einzusehen.

Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ablichtung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Versorgungskabel und der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten nach DIN 1998 bereitzustellen ist.

Bitte betrachten Sie unsere Stellungnahme vom 05.01.2017 hiermit als gegenstandslos.

Für eventuell noch anstehende Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Syna GmbH

im Auftrag


Christof Neid